## Sitzungsbericht

	the state of the s	
Nr. 15	Ausgegeben in Bonn, am 14. März 1950	1950

## 15. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 10. März 1950 um 11.30 Uhr

	Vorsitz: Staatspräsident Dr. Gebhard Müller Schriftführer:: Minister Dr. Spiecker  Anwesend: Dr. Fecht, Justizminister, Baden Dr. Ehard, Ministerpräsident, Bayern Frommknecht, Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten, Bayern	Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft (Initiativantrag des Landes Niedersachsen vom 23, 2, 1950) (BRDrucks, Nr. 127/50, BRDrucks, Nr. 138/50) . 249 A Stooß (Württemberg-Baden), Berichterstatter
(B)	Sühler, Štaatssekretār, Bayern Dr. Klein, Stadtrat, Berlin Harmssen, Senator, Bremen Ehlers, Senator, Bremen Prof. Dr. Schiller, Senator, Hamburg Dr. Hilpert, Staatsminister der Finanzen, Hessen Dr. Strickrodt, Minister d. Finanzen, Niedersachsen Arnold, Ministerpräsident, Nordrhein-Westfalen Dr. Weitz, Minister der Finanzen, Nordrhein-Westfalen	Entwurf eines Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 21, 2, 1950 (BRDrucks, Nr. 121/50)
	Dr. Spiecker, Minister o. P., Nordrhein-Westfalen Halbfell, Minister für Arbeit, Nordrhein-Westfalen Altmeier, Ministerpräsident, Rheinland-Pfalz Dr. Süsterhenn, Justizminister, Rheinland-Pfalz Steffan, Sozialminister, Rheinland-Pfalz Käber, stellv. Ministerpräsident, Schleswig-Holstein Dr. Katz, Justizminister, Schleswig-Holstein Prof. Preller, Minister f. Arb., Schleswig-Holstein Damm, Minister f. Umsiedlung, Schleswig-Holstein Dr. Maier, Ministerpräsident, Württemberg-Baden Dr. Müller, Staatspräsident, Württemberg- Hohenzollern Renner, Innenminister, Württemberg-Hohenzollern	Bundesschulden-Ausschuß (BRDrucks. Nr. 135/50)
	Berichtigung	Entwurf eines Gesetzes über den Ausschluß des Umtausches und der Bareinlösung außer Umlauf gesetzter Postwertzeichen vom 17. 2. 1950 (BRDrucks. Nr. 118/50)
	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 21. 2. 1950 (BRDrucks. Nr. 120/50), BRDrucks, Nr. 139/50)	Gesetz über die Gewährung staatlicher Kinderbeihilfen (Antrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 6. 3. 1950) (BRDrucks, Nr. 155/50)

(A) Überprüfung der Unterstützungsleistungen der Arbeitslosenversicherung (Antrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 6. 3. 1950) (BR.-Drucks, Nr. 156/50) 251 D Harmssen (Bremen), Berichterstatter . 251 D Beschlußfassung Entwurf eines Güterfernverkehrsgesetzes (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 3. 1950) (BR.-Drucks, Nr. 157/50) 251 D Arnold (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 251 D Beschlußfassung . . . . . . . . . . . . . . . . . Nächste Sitzung 251 D

Die Sitzung wird um 11.30 Uhr durch den Vizepräsidenten, Staatspräsident Dr. Gebhard Müller, eröffnet.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Meine Herren! Die ursprünglich für 15 Uhr anberaumte Sitzung des Bundesrates kann, da sich die Tagungszeit des Bundestages geändert hat, schon jetzt stattfinden. Ich möchte aber der Form halber fragen, ob irgendeines der Länder Einspruch dagegen erhebt, daß die auf 15 Uhr anberaumte Sitzung schon jetzt stattfindet. -- Das ist nicht der Fall. Ich darf hinzufügen, daß die Vorverlegung der Sitzung im ganzen Hause durch Mikrophonausruf bekanntgegeben wurde und daß auch die Bundesregierung von dem jetzigen Termin verständigt worden ist. Wie ich sehe, ist die große Mehrzahl der Länder vertreten.

Gegen das Protokoll der 13. Sitzung sind Einwendungen nicht erhoben worden. Dagegen wurde bezüglich des Protokolls der 14. Sitzung des Bundesrates vom 16. Februar folgendes geltend ge-(B) macht. Auf Seite 231 B ist in dem Abstimmungsergebnis die zweite Angabe: "Schleswig-Holstein Ja" zu streichen und auf Seite 231 D unten hinter "Rheinland-Pfalz Nein" einzufügen. Dafür ist auf Seite 231 B in der Abstimmungsliste hinter "Hamburg Ja" einzusetzen: "Hessen Ja". Nach Prüfung des Büros sind diese Berichtigungsanträge zutreffend. Ich darf feststellen, daß sie genehmigt

Meine Herren! Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Werden gegen die Tagesordnung irgendwelche Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf einer Anordnung über Bedarfsnachweise für Erzeugnisse der Landwirtschaft vom 22. 2. 1950 (BR.-Drucks, Nr. 122/50).

STOOSS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Meine sehr verehrten Herren! Der vorliegende Anordnungsentwurf hat mehr oder weniger formalen Charakter. Er stellt die Rechtslage klar. Nachdem die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 13. Januar 1950 die Aufhebung der Rationierung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse beschlossen hat, bleibt nur noch für wenige Erzeugnisse die Bindung des Bedarfsnachweises übrig. Es sind im wesentlichen noch vier Gruppen, die in der Anordnung zuammengefaßt sind:

- Braugetreide, Braumalz,
   diese Erzeugnisse sind auf ausdrücklichen
   Wunsch der Militärregierung aufgenommen wor-
  - 2) Rohstoffe für Handelsfette, Ölsaaten und Ölsämereien,

3) Zuckerrüben und Zuckerrohstoffe.

4) Rohkakao.

Der Agrarausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. 3. 1950 beschlossen, dem Bundesrat die Annahme der vorliegenden Anordnung zu empfehlen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat seine Zustimmung zum Erlaß dieser Anordnung hiermit erteilt.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 21. 2. 1950 (BR.-Drucks, Nr. 120/50, BR.-Drucks. Nr. 139/50).

STOOSS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Der Wirtschaftsrat hat am 26. 8. 1949 ein Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes kann der Bundesernährungsminister zur Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes im Inlande und zur Verhütung der Verschleppung von Krankheiten und Schädlingen nach dem Auslande eine Reihe von Maßnahmen treffen. In der Vorlage sind alle diese Maßnahmen zusammengefaßt. In dem Absatz 2 des § 2 wird festgelegt, daß der Bundesernähungsminister Befugnisse an die obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen kann, und zwar mit dem Recht der Weiterübertragung an nachgeordnete Dienststellen. Der vorliegende Verordnungsentwurf bezweckt diese Festlegung.

Im Agrarausschuß wurden seitens des Landes Bayern verfassungsrechtliche Bedenken auf Grund des Artikels 83 des Grundgesetzes geltend gemacht. (D) Durch eine Fassungsänderung konnten die Bedenken Bayerns im Agrarausschuß beseitigt werden, so daß der Agrarausschuß dem Bundesrat die Annahme der Verordnung empfiehlt. Die Verordnung ist vor allem deshalb dringend und eilig, weil durch die gesteigerten Auslandsbeziehungen und -geschäfte die erhöhte Gefahr der Verschleppung tierischer und pflanzlicher Schädlinge und damit der Verseuchung gegeben ist.

Dr. EHARD (Bayern): Meine Herren! Wir haben keine materiellen Bedenken gegen diese Verordnung, wohl aber verfassungsrechtliche Bedenken. Es heißt in dem Absatz 2 des § 1, daß Maßnahmen zu ihrer Gültigkeit außer in den Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedürfen. Das würde also bedeuten, daß nicht nur zu Rechtsverordnungen, sondern auch zu Verwaltungsanordnungen, die dem betreffenden Land zugewiesen sind, die vorherige Zustimmung des Bundesministers notwendig ist. Damit würde gegen Artikel 83 der Verfassung verstoßen. Ich würde es daher für notwendig halten, daß man diese Frage noch einmal prüft, und möchte anregen, die Sache an den Rechtsund Verfassungsausschuß zurückzuverweisen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Erheben sich Bedenken gegen den Antrag des bayerischen Herrn Ministerpräsidenten? — Das ist nicht der Fall. Dann gilt als beschlossen, daß der Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom

(C)

Straight Commerces and Commercial Com-

 $\mathcal{F} = \{ \mathcal{F}_{i}^{*} \}_{i=1}^{n}$ 

(A) 21. 2. 1950 dem Rechts- und Verfassungsausschuß zur weiteren Prüfung überwiesen wird.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft (Initiativantrag des Landes Niedersachsen vom 23, 2, 1950). (BR.-Drucks, Nr. 127/50, BR.-Drucks, Nr. 138/50).

STOOSS (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Zur Vorgeschichte dieses Gesetzentwurfs, der von der niedersächsischen Regierung dem Bundesrat unterbreitet wurde und den sich der Agrarausschuß des Bundesrates zu eigen gemacht hat, ist zunächst folgendes zu sagen. Der Bundestag hat am 21. Januar das Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Kostendeckung und des Preisgesetzes beschlossen. Im Regierungsentwurf war ursprünglich vorgesehen, daß diese drei Gesetze mit dem 30. 9. 1950 beendet sein sollten. Der Bundestag selbst hat anders entschieden, und zwar dahingehend, daß das Bewirtschaftungsnotgesetz und das Preisgesetz mit dem 30. 6. 1950, das Kostendeckungsgesetz mit dem 31. 3. 1950 enden. Die Abkürzung des Termins, vor allem beim Kostendeckungsgesetz, bereitet auf dem Gebiet der Bewirtschaftung nicht unerhebliche Schwierigkeiten in den Ländern. Die Aufrechterhaltung einer Marktordnung ist dadurch erheblich gefährdet. Wohl sind bei der Bundesregierung, beim Bundeslandwirtschaftsministerium marktordnende Gesetze in Vorbereitung, aber sie sind noch nicht so weit gediehen, daß mit ihrer Inkrafttretung zum 1. 4. zu rechnen ist. Somit hat der Agrarausschuß des Bundesrates sich gern diesen Initiativgesetzent-(B) wurf der niedersächsischen Regierung zu eigen gemacht und möchte auch dem Bundesrat dringend empfehlen, den Entwurf anzunehmen. Er ist, wie gesagt, von größter marktordnender Bedeutung

Vielleicht kann noch hinzugefügt werden, daß die Abgaben als solche zweckgebunden sind, daß sie nur als Ausgleichsabgaben zum Zwecke der Marktordnung zu betrachten sind und keineswegs für Verwaltungsaufgaben verwendet werden dürfen.

waltungsaufgaben verwendet werden dürfen. Ich möchte also dringend darum bitten, daß der Bundesrat diesem Entwurf seine Zustimmung gibt.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Die endgültige Fassung des Initiativantrages von Niedersachsen ist auf der Drucksache Nr. 138/50 enthalten, die den Herren zugegangen ist. Artikel I dieser Vorlage entspricht dem bisherigen Text. Artikel II lautete bisher: "Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft" und soll jetzt lauten:

§ 5 des Verlängerungsgesetzes findet auch auf dieses Gesetz Anwendung. Soll diese Abweichung noch irgendwie erläutert werden?

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich möchte nur noch folgendes bemerken. Artikel I entspricht nicht genau dem anderen Text, sondern es sind einige kleine Textergänzungen vorgenommen worden. Auf der drittletzten Zeile heißt es: "aufgehoben wird oder ist". Die Hinzufügung "oder ist" ist neu. Ich glaube, das ist nicht ganz ohne Bedeutung.

Dr. ERHARD (Bayern): Meine Herren! Ich habe immer noch die Empfindung, daß in dem zweiten Satz etwas steht, was mit dem ersten Satz sich nicht in Einklang bringen läßt. Es heißt hier: Die Geltungsdauer des Gesetzes . . . . wird bis (C) zum 31. März 1950 verlängert.

Das Verlängerungsgesetz vom 21. Januar 1950 hört am 31. März 1950 auf. Man will zweifelsfrei die Möglichkeit der Abgabenerhebung verlängern. Nun ist es ein gewisser Widerspruch, wenn es in der Vorlage heißt: das Gesetz hört am 31. März 1950 auf, aber die bisherigen Abgaben können weiter erhoben werden. Könnte man denn diesen Widerspruch nicht durch eine andere Fassung beseitigen? Ich möchte meinen: man könnte einfach sagen, daß der § 3 des Verlängerungsgesetzes einen Zusatz erhält, und die Bestimmung über die bisher erhobenen Abgaben einfach als neuen Absatz hinzufügen. Dann hätte man diese ungünstige Wirkung beseitigt. Niemand kann verstehen, daß zunächst gesagt wird: am 31. März hört die Sache auf, dann aber gesagt wird: sie gilt weiter. Wenn man festlegen würde: "Der § 3 des Verlängerungsgesetzes vom 21. Januar 1950 erhält einen neuen Absatz 4" und dann weiter sagen würde: "Die bisher erhobenen zweckgebundenen Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Milch- und Fettwirtschaft, der Getreidewirtschaft und der Fischwirtschaft können bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bis auf weiteres erhoben werden", dann ist, glaube ich, dieser Widerspruch be-

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Wir haben diese Frage gestern in einem kleinen Ausschuß beraten und sind dazu gekommen, diesen Vorschlag abzulehnen. Daß wir nur die beiden letzten Sätze zur Novelle erheben, geht deshalb nicht, weil auch das bisherige Gesetz den Satz 2 enthielt, aber in einer anderen Fassung. Infolgedessen haben wir uns dazu entschlossen, den gesamten Absatz 3 des alten Gesetzes in der Neufassung zum Gesetz zu erheben. Sonst kommen wir zu unüberwindlichen redaktionellen Schwierigkeiten. Der Satz 2 hat, wie ich sagte, auch schon im alten Gesetz gestanden, ist aber neu zu fassen gewesen. Der Einfachheit halber haben wir es für zweckmäßig gehalten, nunmehr den ganzen Absatz 3 des Gesetzentwurfs neu zu redigieren, weil nur dadurch der ganze Inhalt verständlich wird.

**Dr. ERHARD** (Bayern): Ich möchte daraufhin meine Bedenken zurückstellen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat mit dieser Fassung einverstanden ist und beschließt, den Gesetzentwurf dem Bundestag gemäß Artikel 76 des Grundgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zuzuleiten.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 21. 2. 1950 (BR.-Drucks. Nr. 121/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Inhalt dieses Gesetzes ist ja durch das Wohnungsbauprogramm der Bundesregierung bekannt. Der Wortlaut ist auch klar, so daß ich auf ihn und die Begründung Bezug nehmen darf. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, keine Einwendungen zu erheben, aber eine kleine Änderung vorzunehmen, nämlich in § 12 die Worte: "nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen" zu streichen. Die Zweckbindung der anfallenden Bundeseinnahmen muß zwar in dem Gesetz ausgesprochen werden, die

)]

(A) Zuständigkeitsbestimmung über die Verwendung von Bundesmitteln für Wohnungsbauzwecke gehört dagegen nach Auffassung des Finanzausschusses nicht in dieses Gesetz, sondern in das Wohnungsbaugesetz.

Also es wird empfohlen, mit dieser kleinen Abänderung keine Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben. Der Herr Bundesfinanzminister hat sich mit der vorgeschlagenen Änderung bereits einverstanden erklärt.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Berlin wird zu diesem Gesetz keine ablehnende Stellung einnehmen. Es wird sich der Stimme enthalten. So wie dieses Gesetz eingebracht ist, unterliegt es formell keinen Beanstandungen. Jedoch ergeben sich Auswirkungen für Berlin, auf die wir in diesem Gremium aufmerksam machen zu müssen glauben. Berlin gehört formell nicht zu dem Währungsgebiet der ungestempelten Westmark. Es ist aber bisher Praxis gewesen, daß die kleinen Scheine, die Zehn-Pfennigscheine usw., in Berlin ohne den üblichen B-Stempel umlaufen. Wenn jetzt dieses Gesetz in Kraft tritt, so wird dabei unterstellt, daß Berlin ohne weiteres zum Münzgebiet dieser ausgeprägten neuen Münzen gehört und daß der daraus fließende Gewinn Bundesgewinn ist. Wir haben keine Einwendungen dagegen zu machen, daß diese Münzen in Berlin umlaufen. Wir sind sogar der Meinung, daß eine vollkommen einheitliche Währung einmal eingeführt werden sollte. Aber wir vertreten die Auffassung, daß Berlin dann, wenn diese Münzen umlaufen und der politischen Körperschaft des Bundes die zufließenden Gewinne gehören, an dem Wohnungsbauprogramm bzw. an der Ausschüttung der Münzgewinne beteiligt werden müßte. Darauf hinzuweisen fühlten wir uns mit (B) Rücksicht auf die anschließenden Verhandlungen über dieses Gesetz verpflichtet.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER:** Wie Herr Dr. Klein selber ausführt, berührt diese Erklärung die Stellungnahme zum Gesetz nicht. Ich darf darnach feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetz mit der Maßgabe zustimmt, daß in § 12 die Worte: "nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen" gestrichen werden.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Zu § 12 möchte ich im Namen Niedersachsens die Frage stellen, ob nicht auch der Begriff "ländliche Siedlung" mit aufgenommen werden könnte, und zwar neben dem Wohnungsbau. Vielleicht könnte eine authentische Interpretation dahin abgegeben werden, daß die ländliche Siedlung dem Wohnungsbau gleichgestellt wird. Es brauchte das keine Änderung des Textes zu sein.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Der Verwendungszweck ergibt sich aus dem Entwurf dieses Wohnungsbauförderungsgesetzes. Dort ist bei den Mitteln der Gewinn aus der Ausprägung mit einkalkuliert. Also die Summe von 2,5 Milliarden D-Mark setzt sich aus verschiedenen Posten zusammen, und darin ist ein Betrag von — ich glaube — 400 Millionen D-Mark aus dieser Ausprägung eingesetzt. Es kann daher in diesem Gesetzein anderer Zweck als der in dem Gesetzentwurf des Ministers für den Wohnungsbau nicht festgelegt werden.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Soweit mir der Finanzierungsplan des Wiederaufbauministers bekannt ist, ist kein fester Betrag eingesetzt, sondern es besteht eine gewisse Spanne, die anschei- (C) nend eine Überdeckung darstellt. Ich glaube, daß die Zweckbestimmung nicht genau festgelegt ist und daß der Wiederaufbauminister nur über gewisse Beträge verfügt, so daß also kein starres System vorliegt.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Ich bin der Meinung, daß das nicht stimmt. Über den Betrag ist verfügt. Die Zuteilung an die einzelnen Länder ist in einer Vorbesprechung der Wiederaufbauminister vorgenommen worden. Es ist richtig, daß eine kleine Reserve aus diesem Posten zur Verfügung stand; sie wird aber dazu verwendet, um Wünsche einiger Länder — ich habe jetzt nur Hessen im Kopf — zu berücksichtigen, die in dem Plan nach ihrer Auffassung und auch nach der Auffassung der übrigen Wiederaufbauminister zu kurz gekommen sind. Ich glaube also nicht — ich kann es nicht mit voller Sicherheit sagen —, daß aus diesem Posten noch Mittel zu Verfügung stehen.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Ich bin der Meinung, daß die Auffassung des Herrn Dr. Strickrodt die richtige ist, daß "Wohnungsbau" generell zu verstehen ist, also auch Mittel des ländlichen Siedlungsbaues mit umfaßt. Infolgedessen bedarf es keines Zusatzes.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER:** Formelle Abänderungsanträge werden nicht gestellt. Ich darf danach feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetz mit der genannten Änderung bei Stimmenthaltung von Berlin zustimmt.

Nun kommen wir zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Bundesschulden-Ausschuß (BR.-Drucks. Nr. 135/50).

(D)

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Meine Herren! Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, zu beschließen, die Herren Präsident Gorter (Bayern), Ministerialdirigent Geheimrat Dr. Poerschke (Nordrhein-Westfalen) und Ministerialrat Dr. Bußmann (Rheinland-Pfalz) als Mitglieder des Bundesschulden-Ausschusses zu benennen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER:** Erheben sich dagegen Einwendungen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

(Dr. Weitz: Vielleicht kann jetzt der Punkt 7 aufgerufen werden!)

Wir kämen also auf Wunsch des Herrn Berichterstatters Dr. Weitz zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betr. Erhebung der am 10. März 1950 fälligen Abgabe "Notopfer Berlin" (BR.-Drucks. Nr. 158/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Es handelt sich hier nur darum, daß die am 10. März 1950 fällig werdende Leistung der Vorauszahlungen auf die Abgabe "Notopfer Berlin" bis zu dem Termin hinausgeschoben wird, an dem die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer des ersten Vierteljahres 1950 zu leisten sein werden. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, dem Entwurf einer Verwaltungsanordnung zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Ich stelle fest, daß der Bundesrat seine Zustimmung erteilt.

สมเพลงเล่นได้เป็นให้เกมเปลงเทม<mark>เมลาสมใหม่แนน</mark>เมนเหมิดแต่แบบและสมเพลงเล่นเล่นและและเกมเลยเล่นเล่นเล่น เล่น เล่า - กลาล 1

(A) Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

c stone) give pestion and and analytical distribution (is d

Entwurf eines Gesetzes über den Ausschluß des Umtausches und der Bareinlösung außer Umlauf gesetzter Postwertzeichen vom 17. 2. 1950 (BR.-Drucks. Nr. 118/50).

Der Inhalt dieses Entwurfes ist Ihnen, meine Herren, bekannt. Alle Länder haben erklärt, daß sie gegen den Entwurf keine Einwendungen erheben. Ich darf danach feststellen, daß der Bundesrat dem Entwurf zustimmt.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Schiffsbau für den Export (Antrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 7, 3, 1950) (BR.-Drucks, Nr. 151/50).

HARMSSEN (Bremen), Berichterstatter: Meine Herren! Der Antrag liegt Ihnen im Wortlaut vor. Ich darf als bekannt voraussetzen, daß der Schiffsbau in Deutschland zu den beschränkten Industrien gehört, mit denen sich das Washingtoner Abkommen vom Februar 1949 befaßte, das zu der Einsetzung einer alliierten Sachverständigenkommission in London geführt hat. Auf Grund des Gutachtens dieser Kommission ist das Petersberger Abkommen vom 22. 11. 1949 verfaßt worden, das die im deutschen Schiffsbau zulässigen Größen und Typen des näheren bestimmt. Seit dem Inkrafttreten des Petersberger Abkommen hat sich nun der deutsche Schiffsbau nachdrücklich und mit Erfolg um Exportaufträge bemüht. Er ist auch imstande gewesen, eine Reihe großer Exportaufträge an sich zu ziehen und damit seine Beschäftigungslage wesentlich zu verbessern. Der eigentliche Abschluß dieser Exportaufträge wird aber durch die unsichere Vertrags-lage, die das Petersberger Abkommen in Bezug auf die Auslandsgeschäfte geschaffen hat, völlig behindert. Es heißt nämlich in dem Petersberger Abkommen in der Ziffer 7b, daß die Frage der Schiffsbauexportaufträge in dem erwähnten alliierten Sachverständigenausschuß nicht diskutiert worden sei und daß deshalb eine endgültige Entscheidung "über diese Exportaufträge nicht getroffen werden könne; einstweilen aber solle der Bau von Schiffen für Exportzwecke zugelassen werden, und zwar unter Beschränkung auf die Typen und Zahlen, die für den Bau von Schiffen für die deutsche Schiffahrt gelten. Das würde also bedeuten, daß ein Exportauftrag, sofern das betreffende Schiff — also einer ausländischen Reederei — die Tonnage- und Geschwindigkeitsgrenzen überschreitet, auf das der deutschen Schiffahrt zugestandene Kontingent von Wasserfahrzeugen anzurechnen wäre. Der Text des Petersberger Abkommens gibt deutlich zu erkennen, daß diese vorläufige Regelung nur aus dem Grunde getroffen worden ist, weil die Londoner Sachverständigen sich hinsichtlich des Exportschiffsbaus noch nicht haben entscheiden können oder weil sie sich überhaupt nicht damit befaßt haben. Wenn die Hohen Kommissare zum Zeitpunkt des Petersberger Abkommens selber noch nicht imstande waren, sich hierzu endgültig zu äußern, so bedarf es jetzt in Anbetracht der geschilderten Exportmöglichkeiten eines Anstoßes durch die Bundesregierung, damit die Verhandlungen aufgenommen werden und die vorläufige Regelung, die das Petersberger Abkommen geschaffen hat und die den Export in dem bezeichneten Umfange einengt, so erweitert wird, wie es die Exportbedürfnisse nun einmal verlangen. Jedenfalls wird es wohl kaum zu verantworten sein, diese

Frage noch weiter in der Schwebe zu lassen. Ich (C) bitte daher, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER:** Wenn das Wort nicht gewünscht wird, stelle ich fest, daß dem Antrage der Freien Hansestadt Bremen zugestimmt wird.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung staatlicher Kinderbeihilfen (Antrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 6. 3. 1950) (BR.-Drucks, Nr. 155/50).

HARMSSEN (Bremen), Berichterstatter: Ich bitte um Überweisung an die zuständigen Ausschüsse, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und an den Finanzausschuß.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER:** Gegen diesen Antrag erhebt sich kein Widerspruch. Der Gesetzentwurf ist daher dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und dem Finanzausschuß überwiesen.

HALBFELL (Nordrhein-Wesffalen): Ich würde den Finanzausschuß zunächst nicht beteiligen, sondern abwarten, welchen endgültigen Vorschlag der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik macht, den wir dann gemeinsam beraten können.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Dagegen bestehen zweifellos keine Bedenken, daß zeitlich zunächst der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sich damit befaßt. Aber auch der Finanzausschuß muß dann abschließend zu dem Gesetz, das weitgehende finanzielle Auswirkungen hat, Stellung nehmen. Also der Bundesrat ist mit dieser Erledigung einverstanden.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Uberprüfung der Unterstützungsleistungen der Arbeitslosenversicherung (Antrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 6, 3, 1950) (BR.-Drucksache Nr. 156/50).

**HARMSSEN** (Bremen), Berichterstatter: Ich bitte auch hier um Überweisung an die beiden genannten Ausschüsse.

Vizepräsident **Dr. GEBHARD MÜLLER:** Es ist Überweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und an den Finanzausschuß beantragt. — Dieser Überweisung wird zugestimmt.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Güterfernverkehrsgesetzes (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1950) (BR.-Drucks. Nr. 157/50).

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ich beantrage Überweisung an den Verkehrsausschuß.

Vizepräsident Dr. GEBHARD MÜLLER: Dem Antrag auf Überweisung an den Verkehrsausschuß wird entsprochen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Möchte noch irgendeiner der Herren zu dem Punkt "Verschiedenes" Anregungen vorbringen? — Das ist nicht der Fall.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrats findet statt am 17. März 1950 um 16 Uhr.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen. (Ende der Sitzung: 12 Uhr.) (D)

Druck: Buchdruckerei J. F. Carthaus, Bonn